

Antrag auf vertrauliche Behandlung der chemischen Identität eines Stoffes nach Artikel 15 der Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie)

Name, vollständige Anschrift und Telefonnummer des in der Gemeinschaft ansässigen Verantwortlichen für das Inverkehrbringen, d.h. des Herstellers, des Einführers oder des Vertriebsunternehmers:

Genauere Identifizierung des Stoffes (der Stoffe), für den (die) eine vertrauliche Behandlung vorgeschlagen wird, und Ersatzbezeichnung:

CAS.-Nr.	
EINECS-Nr.	
Chemischer Name nach der internationalen Nomenklatur	
Einstufung (Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG des Rates oder vorläufige Einstufung ¹)	
Expositionsgrenzwert von der EU festgelegt: JA/NEIN	
Ersatzbezeichnung ²	
¹ Anmerkung: Für vorläufig eingestufte Stoffe sind Angaben (bibliographische Hinweise) beizufügen, die belegen, dass bei der vorläufigen Einstufung des Stoffes alle einschlägigen, derzeit verfügbaren Daten über seine Eigenschaften berücksichtigt worden sind. ² Anmerkung: Die Ersatzbezeichnung muss genügend Informationen über den Stoff enthalten, um eine ungefährliche Handhabung der Zubereitung zu gewährleisten. Hilfestellung leistet der Leitfaden zur Festlegung von Ersatzbezeichnungen in Anhang VI Teil B dieser Richtlinie.	

Begründung der Vertraulichkeit (nachvollziehbare – plausible Begründung):

Handelsname(n) oder Bezeichnung(en) der Zubereitung(en):

Wird (werden) diese(r) Handelsname(n) oder Bezeichnung(en) in der ganzen Gemeinschaft verwendet?

JA NEIN

Falls nein, geben Sie bitte die in den anderen Mitgliedsstaaten verwendeten Bezeichnungen an:

- Österreich:
- Belgien:
- Dänemark:
- Deutschland:
- Griechenland:
- Finnland:
- Spanien:
- Frankreich:
- Schweden:
- Irland:
- Italien:

- Luxemburg:
- Niederlande:
- Portugal:
- Vereinigtes Königreich:

Zusammensetzung der Zubereitung(en) (gemäß Abschnitt 2 der Richtlinie 91/155/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/112/EWG).

Handelsname(n) der Zubereitung:				
Bestandteil	EINECS	CAS-Nr.	Gew.-%	Symbole/R- und S-Sätze

Einstufung der Zubereitung(en) gemäß Artikel 6 dieser Richtlinie:

Kennzeichnung der Zubereitung(en) gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie:

Vorgesehener Verwendungszweck der Zubereitung(en):

Sicherheitsdatenblatt/Sicherheitsdatenblätter gemäß Richtlinie 91/155/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/112/EWG für die entsprechende Zubereitung und den/die Stoff/e für den/die die Vertraulichkeit beantragt wird (bitte beifügen).